

**Schutzkonzept des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf
zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf der Konzerte des Orgelherbstes
mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie
überarbeitet am 21. August
unter Berücksichtigung der Landesverordnung vom 21. August 2021 (gültig ab 23. August)**

1. Grundlegende Festsetzungen

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen in der jeweiligen Kirche wird in Anwendung von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO auf die vorgeschriebene Personenzahl begrenzt. Bei der Bestimmung der Höchstteilnehmerzahl werden Pastor*in, Küster*in und Musiker*innen nicht mitgerechnet.

Bei den Sitzplätzen ist ein Mindestabstand von **1,5 Metern** einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken und die Markierung von Sitzplätzen sichergestellt. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. In gemeinsamer Wohnung lebende Personen sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet. Ein- und Ausgang müssen über die Kirchentür erfolgen. Fluchtwege sind offen zu halten.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer*innen eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, ist eine vorherige Anmeldung für die Teilnahme unter reservierung@orgelherbst-kkrm.de oder per online-Formular auf der Homepage möglich. Eine Anmeldung für eventuelle Restplätze ist auch unmittelbar vor der Orgelvesper bei den Ordner*innen möglich. Bei der Anmeldung werden Namen und Kontaktdaten der Personen erfasst. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben und nicht der Abstandsregel unterliegen, können gesondert platziert werden.

2. Hygienevorgaben während der Konzerte

Für die Konzerte sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Für den Einlass gilt die „3-G-Regel“: nur getestete (Nachweis max. 48 Stunden alt), geimpfte oder genesene Personen können eingelassen werden. Der Nachweis ist am Eingang zu erbringen und zu überprüfen.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als

Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).

- Während der Konzerte (in denen das Publikum nicht singt oder laut betet!!!) müssen die Besucherinnen und Besucher auf den Plätzen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sehr wohl aber beim Bewegen durch den Kirchenraum. Diejenigen, die im Konzert eine Begrüßung oder Verabschiedung sprechen, können zu diesem Zweck den Mund-Nasen-Schutz ablegen.
- Zwischen denen, die sprechen, und den anderen Menschen in der Kirche ist ein ausreichender Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Im Kirchengewandraum wird ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufgestellt oder werden Handdesinfektionstücher sichtbar ausgelegt. Jede/r Teilnehmer*in muss sich vor Betreten des Kirchraumes die Hände nach den Empfehlungen des RKI desinfizieren.
- Auf eine Begrüßung mit Handschlag wird verzichtet.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Konzerten

Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung zur Teilnahme an den Konzerten darauf hingewiesen, dass sie nicht teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben und bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

4. Einlass

4.1 Eingangstür

Vor der Kirchentür werden zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern beim Anstehen auf dem Kirchhof entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die Kirchentür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass nur angemeldete Personen an den Konzerten teilnehmen und die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Weiterhin wird „geimpft / getestet / genesen“ per Nachweis überprüft. Die Eingangskontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/in (Ehrenamtliche aus der Kirchengemeinde), die keiner Risikogruppe angehören darf und Mund- Nasen-Bedeckung tragen muss. Der/die Ordner kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene

Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Besucher/innen Mund-Nase-Bedeckung tragen.

In der Kirche ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

4.3 Während der Konzerte muss ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Teilnehmer nicht überschritten wird.

5. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende der Konzerte verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Kirchentür, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner achten darauf, „Versammlungen“ auf dem Kirchhof zu verhindern.

6. Reinigung der Bankreihen

Nach den Konzerten sind die Bankreihen gründlich zu reinigen.

Elmshorn / Itzehoe, den 23. August 2021

gez. Propst Thielko Stadtland

gez. Propst Dr. Thomas Bergemann

gez. Kreiskantor Kristian Schneider